

ANLAGE IV

ANHANG II

RICHTLINIEN FÜR DIE EINSTUFUNG
SCHÄDLICHER FLÜSSIGER STOFFE

Gruppe A

Stoffe, die biologisch angesammelt werden und eine Gefahr für Wasserpflanzen und -tiere oder die menschliche Gesundheit bilden können oder die hochgiftig für Wasserpflanzen und -tiere sind (ausgedrückt durch Gefahrenstufe 4, bezeichnet durch eine mittlere Toleranzgrenze [TLm] von weniger als 1 ppm) sowie bestimmte Stoffe, die mäßig giftig für Wasserpflanzen und -tiere sind (ausgedrückt durch Gefahrenstufe 3, bezeichnet durch eine TLm von 1 oder mehr, aber weniger als 10 ppm), wenn zusätzlichen Faktoren im Gefahrenprofil oder besonderen Eigenschaften des Stoffes besondere Bedeutung beigemessen wird.

Gruppe B

Stoffe, die biologisch angesammelt, jedoch nur kurze Zeit — etwa eine Woche oder weniger — festgehalten werden, die eine Beeinträchtigung der aus dem Meer gewonnenen Nahrung hervorrufen können oder die mäßig giftig für Wasserpflanzen und -tiere sind (ausgedrückt durch Gefahrenstufe 3, bezeichnet durch eine TLm von 1 oder mehr, aber weniger als 10 ppm) sowie bestimmte Stoffe, die leicht giftig für Wasserpflanzen und -tiere sind (ausgedrückt durch Gefahrenstufe 2, bezeichnet durch eine TLm von 10 oder mehr, aber weniger als 100 ppm), wenn zusätzlichen Faktoren im Gefahrenprofil oder besonderen Eigenschaften des Stoffes besondere Bedeutung beigemessen wird.

Gruppe C

Stoffe, die leicht giftig für Wasserpflanzen und -tiere sind (ausgedrückt durch Gefahrenstufe 2, bezeichnet durch eine TLm von 10 oder mehr, aber weniger als 100 ppm) sowie bestimmte Stoffe, die praktisch ungiftig für Wasserpflanzen und -tiere sind (ausgedrückt durch Gefahrenstufe 1, bezeichnet durch eine TLm von 100 oder mehr, aber weniger als 1000 ppm), wenn zusätzlichen Faktoren im Gefahrenprofil oder besonderen Eigenschaften des Stoffes besondere Bedeutung beigemessen wird.

Gruppe D

Stoffe, die praktisch ungiftig für Wasserpflanzen und -tiere sind (ausgedrückt durch Gefahrenstufe 1, bezeichnet durch eine TLm von 100 oder mehr, aber weniger als 1 000 ppm), die Flächenablagerungen auf dem Meeresgrund mit einem hohen biochemischen Sauerstoffbedarf (BSB) bilden, die sehr gefährlich für die menschliche Gesundheit sind — LD₅₀ weniger als 5 mg/kg —, die wegen der Beständigkeit, des Geruchs oder der giftigen oder Reizwirkung, welche die Benutzung der Strände möglicherweise beeinträchtigt, eine mäßige Beeinträchtigung der Annehmlichkeiten der Umwelt verursachen oder die mäßig gefährlich für die menschliche Gesundheit sind — LD₅₀ von 5 mg/kg oder mehr, aber weniger als 50 mg/kg — und die eine leichte Beeinträchtigung der Annehmlichkeiten der Umwelt verursachen.

Sonstige flüssige Stoffe (im Sinne des Abschnitts C der Regel 5)

Andere als die in die Gruppen A, B, C und D eingestufteten Stoffe.

ANLAGE IV

ANHANG III

LISTE DER ALS MASSENGUT BEFÖRDERTEN
SCHÄDLICHEN FLÜSSIGEN STOFFE

Stoffe	Nummer (Verante Nationen)	Verschmutzungs- gruppe für betriebs- bedingtes Einleiten	Restkon- zentration (Gewichts- prozent)				
				(Ab- schnitt B Regel 5)	(Ab- schnitt D (1) der Re- gel 5)	I	II
Acetaldehyd	1089	C					
Essigsäure	1842	C					
Essigsäureanhydrid	1715	C					
Aceton	1090	D					
Acetocyanohydrin	1541	A	0,05				
Acetylchlorid	1717	C					
Acrolein	1092	A	0,05				
Acrylsäure*	—	C					
Acrylnitril	1093	B					
Adiponitril	—	D					
Alkylbenzolsulfonat (gerade Kette)	—	C					
(vernetzte Kette)	—	B					
Allylalkohol	1098	B					
Allylchlorid	1100	C					
Alaun (15%ige Lösung)	—	D					
Aminoäthyl-äthanolamin (Hydr oxy äthyläthylendiami n) *	—	D					
Ammoniak (28% wasserhaltig)	1005	B					
iso-Amylacetat	1104	C					
n-Amylacetat	1104	C					
n-Amylalkohol	—	D					
Anilin	1547	C					
Benzol	1114	C					
Benzylalkohol	—	D					
Benzylchlorid	1738	B					
n-Butylacetat	1123	D					
sec-Butylacetat	1124	D					
n-Butylacrylat	—	D					
Butylbutyrat*	—	B					
Butylenglycol(e)	—	D					
Butylmethacrylat	—	D					
n-Butyraldehyd	1129	B					
Buttersäure	—	B					
Calciumhydroxyd (Lösung)	—	D					
Kampheröl	1130	B					
Schwefelkohlenstoff	1131	A	0,005				
Tetrachlorkohlenstoff	1846	B					
Ätzkali (Kaliumhydroxyd)	1814	C					
Chloressigsäure	1750	C					
Chloroform	1888	B					
Chlorhydrine (roh)*	—	D					
Chloropren*	1991	C					

* Der Stoff ist vorläufig in diese Liste aufgenommen worden; weitere Angaben sind erforderlich, um die Beurteilung seiner Gefährlichkeit für die Umwelt, insbesondere in bezug auf lebende Schätze, abzuschließen.